

**Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin  
über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die  
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin für einen Bereich südlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Ziemitz
Flur	1
Flurstücke	111/6 bis 111/12
Fläche	ca. 2.000 m <sup>2</sup>

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung Sauzin in der Sitzung am 05.04.2011 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.07.2011 - Az.: VIII 430b-512.111-59088 (1. Änd.) mit einer Maßgabe erteilt worden.

Die Maßgabe aus dem Genehmigungsbescheid wurde erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin wird mit Ablauf des 24.08.2011 wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin und die Begründung mit Umweltbericht sowie die FFH- Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

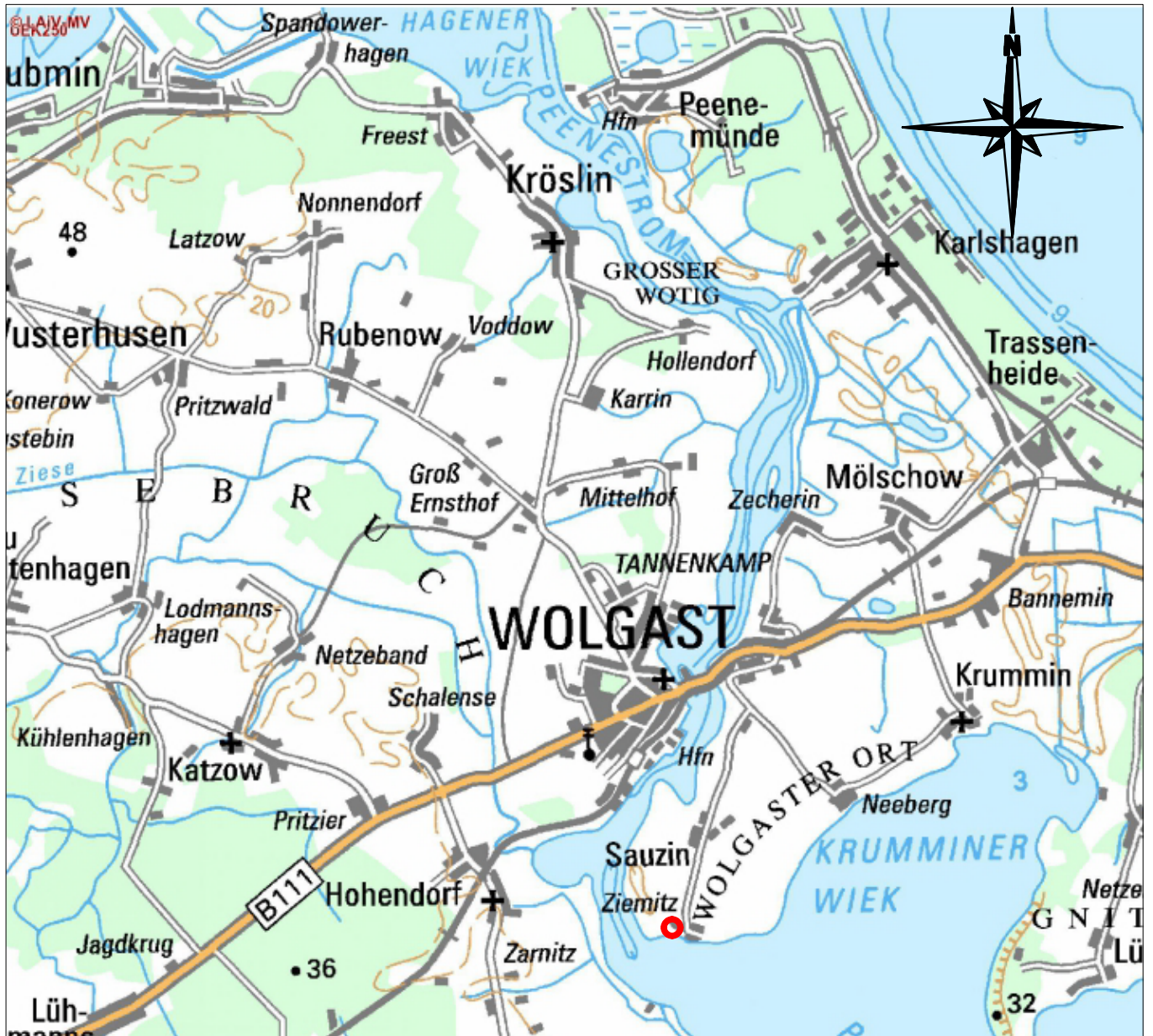
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Sauzin, 23.08.2011

gez. Steinbiß  
Der Bürgermeister

**1. ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SAUZIN  
für einen Bereich südlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz  
(Flurstücke 111/6 bis 111/12 der Flur 1 in der Gemarkung Ziemitz)**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 100 000